

Hamburg, den 10.12.2012

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

am 12.12.2012

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 22.10.2012 (BT-Drucks. 17/11126)

Der Entwurf stellt den vierten Anlauf seit 2006 dar, bestimmte Förderungshandlungen einer Selbsttötung in Deutschland erstmals unter Strafe zu stellen. Wie seinen Vorgängern gelingt es auch dem jüngsten Gesetzentwurf nicht, strafwürdiges Unrecht im Umfeld strafloser Selbsttötungen in verfassungsrechtlich zulässiger Weise widerspruchsfrei und rechtssicher zu bezeichnen. Hauptgrund dafür ist, dass der Strafgesetzgeber die realen Tätigkeiten existierender Sterbehilfevereine nicht zur Kenntnis nimmt und stattdessen diffusive Bilder eines verwerflichen „Geschäfts mit dem Tod“ bekämpfen will. Das führt zur Schaffung rein moralischer Strafnormen, die in ihrer Wirkung symbolisch bleiben müssen. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

I. § 217 Abs. 1 StGB-E – Kriminalisierung der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung

Voraussetzung für ein verfassungsrechtlich zulässiges Strafgesetz ist, dass der Strafgesetzgeber einen legitimen Strafzweck mit verhältnismäßigen Mitteln, also geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen verfolgt (vgl. nur BVerfG NJW 2008, 1137

[1138]). Der Gesetzentwurf will die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung als abstrakt lebensgefährdende Handlung verbieten (BT-Drucks. 17/11126, S. 2, 9). Zwar ist der Schutz des menschlichen Lebens unstreitig ein Höchstwert der Verfassung und insofern bereits ein legitimer Strafzweck (vgl. zutreffend BT-Drucks. 17/11126, S. 6), wie er auch dem geltenden Tötungsstrafrecht des StGB zugrundeliegt. Jedoch stellt der Gesetzentwurf weder ein geeignetes noch ein erforderliches Mittel dar, diesen (abstrakten) Lebensschutz zu befördern.

1. Geeignetheit der Kriminalisierung zum Lebensschutz?

a) Gibt es Fälle der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung?

Fraglich ist bereits, ob der Gesetzentwurf mit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung eine reale Praxis in Deutschland oder im Ausland kriminalisiert. Der Entwurf nennt keine konkreten Beispiele, sondern spricht allgemein von einer Zunahme von Fällen, „in denen Personen auftreten, deren Anliegen es ist, einer Vielzahl von Menschen in Form einer entgeltlichen Dienstleistung“ – durch Verschaffung eines tödlich wirkenden Mittels oder das Anbieten einer Räumlichkeit – „eine schnelle und effiziente Möglichkeit für einen Suizid zu ermöglichen.“ Das schließt die von Deutschland ausgehende Vermittlung der Gelegenheit ein, im Ausland die Freitodbeihilfe zu erhalten (BT-Drucks. 17/11126, S. 5).

Mangels Nennung konkreter Beispiele ist der Regelungsgegenstand von § 217 Abs. 1 StGB-E allein aus dem Begriff der Gewerbsmäßigkeit zu gewinnen. Der Entwurf versteht Gewerbsmäßigkeit im Anschluss an die Rechtsprechung als Verschaffung einer fortlaufenden Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang durch wiederholte Tatbegehung in der Absicht, Gewinn zu erzielen (BT-Drucks. 17/11126, S. 9 unter Bezugnahme auf BGH NJW 1996, 1069 [1070]). Erfasst werden auch mittelbare Vermögensvorteile in den Fällen, in denen die für die Suizidhilfe erstrebten Mittel einem Verein zufließen oder zufließen sollen (auch als Mitgliedsbeiträge) und der Täter entweder direkten Zugriff auf diese Mittel hat oder ihm aus diesen Mitteln ein Gehalt oder ein Honorar gezahlt wird. Ob die juristische Person einen Überschuss erzielen soll, ist unerheblich (BT-Drucks. 17/11126, S. 9). Da es um angestrebte Gewinnerzielung geht, genügt der bloße Ersatz von Aufwendungen und Auslagen nicht. Stets ist erforderlich, dass die Vermögensvorteile zumindest auch durch die Freitodhilfe erstrebt werden, nicht allein auf Grund anderer Dienstleistungen (BT-Drucks. 17/11126, S. 10).

Nach diesen Maßstäben ist ein aktueller Anwendungsfall einer gewerbsmäßigen Förderung von Selbsttötung in Deutschland nicht ersichtlich. Dignitas Schweiz, die mit Dignitas Deutschland verbunden ist, verfolgt keine Erwerbszwecke (Art. 2 Abs. 5 Statut), berechnet die zusätzlichen Mitgliedsbeiträge für Vorbereitung und Durchführung der Freitodbegleitung allein „zur Deckung des dafür erforderlichen administrativen Aufwands“ (Art. 9 Abs. 5 Statut), investiert die Überschüsse in den Ausbau seiner Dienstleistungen, insbesondere auch in den Ausbau von Maßnahmen zur Verminderung der Anzahl der Suizide (Art. 10 Statut), und schließt einen Rückfall von Vereinsmitteln an Vereinsmitglieder aus (Art. 12 Satz 2 Statut).

Ähnliches gilt für Exit Schweiz. Exit verfolgt ebenfalls keine wirtschaftlichen Zielsetzungen (Art. 1 Satz 2 Statut), arbeitet mit ehrenamtlichen Freitodbegleitern (Exit auf einen Blick bei www.exit.ch) und schließt gleichfalls den Rückfall von Vereinsvermögen an Mitglieder aus (Art. 23.2 Satz 2 Statut). Die Nichtkommerzialität der Schweizer Sterbehilfeorganisationen ist Voraussetzung für ihre behördliche Duldung einschließlich ihrer Straflosigkeit gemäß Art. 115 Schweizer StGB. Nach dieser Vorschrift kann sich strafbar machen, wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet. Ein Handeln aus selbstsüchtigen Beweggründen kommt bei einer nicht kommerziellen Freitodhilfe nicht in Betracht.

Auch in Deutschland ist eine gewerbsmäßige Freitodhilfe derzeit nicht ersichtlich. Der von Roger Kusch 2009 gegründete Verein SterbeHilfeDeutschland (= StHD) hat keinerlei wirtschaftliche Zielsetzung (§ 2 Abs. 7 Statut) und schließt den Rückfall von Vereinsvermögen an Mitglieder aus (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Statut). Um zu dokumentieren, dass keinerlei wirtschaftliche Zielsetzung vorliegt, zahlt StHD im Falle eines begleiteten Suizids sogar sämtliche Geldbeträge zurück, die er zuvor von dem Mitglied erhalten hat (§ 5 Abs. 4 Statut). Soweit Einzelpersonen, insbesondere Ärzte in Deutschland, wiederholt Freitodbegleitungen durchgeführt haben, ist dem Verfasser nicht bekannt, dass die betreffenden Personen über einen Auslagenersatz hinaus mit Gewinnerzielungsabsicht gehandelt haben.

Der einzige dem Verfasser bekannte Fall, in dem ein Gericht eine kommerzielle Suizidhilfe bejaht hat, sind die Freitodbegleitungen durch Roger Kusch in den Jahren 2008 bis Anfang 2009. Kusch hatte für seine Freitodbegleitungen, die u.a. aus zwei von ihm durchgeführten Beratungsgesprächen mit Hausbesuch und Videoaufnahme (jeweils 3.250 €) und der Erstellung eines externen psychiatrischen Gutachtens (1500 €) bestanden, Gesamtkosten in Höhe von bis zu 8000 € berechnet (vgl. VG Hamburg MedR 2009, 550 [552]). Das

Verwaltungsgericht Hamburg wertete die Tätigkeit von Kusch als Handeln mit Gewinnerzielungsabsicht. Zwar billigt das Gericht Kusch die Verfolgung eines ideellen Hauptzwecks zu. Jedoch lasse ein mit einer Tätigkeit verbundener ideeller Zweck die Gewerbsmäßigkeit unberührt, solange zumindest als Nebenziel die Gewinnerzielung hinzutritt. An Letzterem fehle es erst, wenn zugunsten der ideellen Zwecksetzung ein defizitärer Betrieb von vorneherein eingeplant ist, wovon angesichts des Honorars für Kusch von 6500€ keine Rede sein könne (VG Hamburg MedR 2009, 550 [553] unter Bezugnahme auf Tettinger/Wank, Gew0, Kommentar, 7. Aufl. 2004, § 1 Rn. 18).

Ob diese Wertung der Gewerbsmäßigkeit mit der strafrechtlichen konform geht, ist mehr als zweifelhaft. Denn der gewerberechtliche Begriff der Gewerbsmäßigkeit ist wegen der Funktionsunterschiede der Rechtsgebiete mit dem strafrechtlichen Begriff der Gewerbsmäßigkeit nicht identisch. Insbesondere kann gewerbsmäßiges Handeln im strafrechtlichen Sinne nicht erst dann verneint werden, wenn altruistisches Handeln (defizitärer Betrieb) vorliegt. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass Roger Kusch seine Freitodhilfe in jener Form, die der polizeilichen Untersagungsverfügung im Fall des Verwaltungsgerichts Hamburg zugrundeliegt, aufgegeben hat. Auch der Verein Dr. Roger Kusch Sterbehilfe e.V., auf dessen Grundlage Kusch seine umstrittenen Freitodbegleitungen in 2008 bis Anfang 2009 durchgeführt hatte, ist mittlerweile gelöscht worden.

Aus diesem Überblick ergibt sich, dass der Gesetzentwurf aktuelle Fälle einer gewerbsmäßigen Förderung von Selbsttötung in Deutschland nicht zum Gegenstand hat. Zwar kann sich ein Gesetzentwurf auch gegen die abstrakte und in der Tat strafwürdige Möglichkeit wenden, mit dem Leid verzweifelter und sterbewilliger Menschen Geschäfte zu machen. Da konkrete Fälle allerdings fehlen, ist der Regelungsgegenstand des Entwurfes gegenwärtig lediglich ein fiktiver und droht, ins Leere zu gehen. Das ist bei der verfassungsrechtlichen Prüfung der Geeignet- und Erforderlichkeit der Kriminalisierung einschränkend zu beachten.

b) Besteht ein Zusammenhang zwischen Kommerzialisierung und Verleitung zur Selbsttötung?

Sieht man von dem Fehlen eines aktuellen Regelungsgegenstands ab, ist des Weiteren fraglich, ob die Kriminalisierung gerade einer (abstrakt) kommerziellen Förderung von Selbsttötungen geeignet ist, der Gefahr einer Verleitung von suizidgeneigten Menschen zur Selbsttötung entgegenzuwirken. Das setzt nämlich voraus, dass zwischen kommerziel-

len Freitodbegleitungen und der Verleitung von suizidgeeigneten Menschen zur Selbsttötung überhaupt ein plausibler Zusammenhang besteht.

Dagegen spricht bereits, dass die gewerbsmäßige Entgeltlichkeit von Freitodbegleitungen eher ein Hindernis als eine Hilfe bei Selbsttötungen ist. Denn Kosten für Freitodhilfe stellen eine Barriere für diejenigen suizidgeeigneten Personen dar, welche die Kosten nicht aufbringen können. Dass solche Hindernisse bestehen, zeigt gerade die Praxis von nicht kommerziellen Sterbehilfevereinen. So können nach dem Statut von Dignitas Mitglieder, die in sehr bescheidenen Verhältnissen leben, auf begründeten Antrag hin von der Zahlung der für die Freitodbegleitung erforderlichen Kosten befreit werden (vgl. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 Statut). Auch nach dem Statut von StHD kann der Beitrag für eine Lebensmitgliedschaft im Einzelfall oder für bestimmte Fallgruppe reduziert werden (§ 5 Abs. 3 Statut).

In der Sache geht es dem Gesetzentwurf auch – entgegen expliziter anderslautender Bekenntnisse – weniger um Kommerzialisierung als um eine Kriminalisierung der geschäftsmäßigen bzw. organisierten Freitodbegleitung. Das lässt sich deutlich ablesen an der „Begründung“ des Zusammenhangs zwischen kommerzialisierter Freitodhilfe und abstrakter Gefährdung des menschlichen Lebens. So kritisiert der Gesetzgeber an der Kommerzialisierung, dass „anstatt den Leidenden und Lebensmüden Hilfe im Leben und im Sterben anzubieten, ... das aktive und vermeintlich ‚einfache‘ Beenden des Lebens selbst zum Gegenstand *geschäftlicher Tätigkeit* gemacht (wird)“ (BT-Drucks. 17/11126, S. 5; Hervorhebung von mir). In das Zentrum des (abstrakten) Gefahrenzusammenhangs tritt damit der durch das organisierte Angebot von Freitodhilfe entstehende Anschein einer Normalität von Selbsttötungen: „Diese Entwicklung lässt befürchten, dass sich Menschen zur Selbsttötung verleiten lassen, die dies ohne ein solches *Angebot* nicht tun würden. Denn durch die Kommerzialisierung der Suizidhilfe und ihre Teilnahme am allgemeinen Marktgeschehen kann in der Öffentlichkeit nicht nur der Eindruck entstehen, hierbei handle es sich um eine *gewöhnliche Dienstleistung*, sondern auch für die Selbsttötung selbst kann der fatale Anschein einer *Normalität* erweckt werden.“ (BT-Drucks. 17/11126, S. 5). Diese scheinbare Normalität der Freitodhilfe wiederum soll „gerade für kranke und alte Menschen“ einen – „wenn auch nur von diesen so empfundenen – Erwartungsdruck“ entstehen lassen, „ihren Angehörigen oder der Gemeinschaft durch ihren Pflegebedarf nicht dauerhaft ‚zur Last zu fallen‘“ (BT-Drucks. 17/11126, S. 6).

Dieser Plausibilisierungsversuch des Gesetzgebers, einen Zusammenhang zwischen Kommerzialisierung und Zunahme einer Verleitung zur Selbsttötung herzustellen, formu-

liert ein klassisches Schiefe-Bahn-Argument. Abgesehen davon, dass dieses Schiefe-Bahn-Argument hochspekulativ bleibt und zudem von falschen Annahmen ausgeht (dazu sogleich), lebt es in der Sache von der schlichten Aussage, dass Angebot eine Nachfrage schafft. Für diese anfangs plausible Aussage ist freilich nicht entscheidend, dass die Freitodhilfe als Angebot kommerziell ist, sondern nur, dass sie geschäftsmäßig betrieben bzw. organisiert wird. Insoweit bildet also das Geschäftsmäßige bzw. die Organisation der Freitodhilfe den entscheidenden sachlichen Kern der Strafunrechtsbegründung des Gesetzentwurfs. Das aber ist selbstwidersprüchlich, weil beide Elemente, wie der aktuelle Gesetzentwurf in Abgrenzung zu früheren Entwürfen zutreffend klarstellt, nicht für eine legitimierbare Strafnorm hinreichen. Anders als der Entwurf BT-Drucks. 230/06 vom 27.03.2006, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung kriminalisieren wollte, genügt dieser Aspekt nicht, weil die schiere Absicht der Wiederholung einer straflosen Handlung (die Freitodbeihilfe) noch nicht zur Strafbarkeit führen kann und außerdem Abgrenzungsschwierigkeiten zu erlaubten Formen der Sterbehilfe etwa durch die Ärztin einer Intensiv- oder Schwerstkrankenstation entstehen (zutreffend BT-Drucks. 17/11126, S. 8). Im Wesentlichen Gleiches gilt für den Versuch von BT-Drucks. 436/08 vom 24.06.2008, die gewerbliche und organisierte Suizidbeihilfe unter Strafe zu stellen (vgl. dazu näher Saliger ZRP 2008, 199).

Soweit der jüngste Gesetzentwurf also allein auf die Gewerbsmäßigkeit der Förderung der Selbsttötung abstellt, knüpft er in selbstwidersprüchlicher Weise an einen Aspekt an, der nicht entscheidend ist.

c) Fehlende Nachweisbarkeit eines Zusammenhangs zwischen kommerzieller Freitodhilfe und Verleitung zur Selbsttötung

Letzteres belegt vor allem der Umstand, dass der Gesetzgeber selbst das Fehlen gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu einem Einfluss der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung auf die Suizidrate einräumen muss (BT-Drucks. 17/11126, S. 6). Allerdings glaubt er, aus Statistiken zu den Niederlanden, Belgien und der Schweiz zumindest einen „plausiblen und wahrscheinlichen“ Zusammenhang zwischen Kommerzialisierung und Suizidzunahme herauslesen zu dürfen, der die Kriminalisierung rechtfertigt (vgl. BT-Drucks. 17/11126, S. 6). Das überzeugt in mehrfacher Hinsicht nicht.

Zunächst vermögen die angeführten Statistiken den angenommenen Wahrscheinlichkeitszusammenhang schon deshalb nicht zu stützen, weil sie vollständig andere Sachverhalte betreffen. Die Niederlande und Belgien erlauben unter bestimmten Voraussetzungen

schon die aktive Euthanasie, die täterschaftliche Fremdtötungen ebenso umfasst wie Selbsttötungsteilnahmen, ohne dass es bei Letzteren auf eine Kommerzialisierung ankommt. Der pure Hinweis auf gestiegene Fallzahlen von Euthanasie in den beiden Ländern besagt damit für einen Zusammenhang zwischen kommerzieller Freitodhilfe und Anstieg der Suizidrate schlicht nichts. Gegen einen solchen Zusammenhang spricht sogar das angeführte Zahlenmaterial aus der Schweiz (vgl. BT-Drucks. 17/11126, S. 6). Zum einen sind die Fallzahlen zur Suizidbeihilfe aus selbstsüchtigen Beweggründen, die die kommerzielle Suizidbeihilfe umfasst, konstant geblieben. Zum anderen belegt der Anstieg der Fallzahlen der von den Sterbehilfeorganisationen durchgeführten Freitodhilfe auch für Sterbewillige aus Deutschland keine Kausalität der Kommerzialisierung, sondern allenfalls eine „Kausalität“ der organisierten Freitodhilfe. Die Behauptung im Gesetzentwurf, die Tätigkeit der Schweizer Sterbehilfevereine erfolge „quasi gewerbsmäßig“ (BT-Drucks. 17/11126, S. 6), ist angesichts der Ausführungen zu I. 1. a) dagegen schlicht falsch.

Dass der Gesetzentwurf keinen auch nur plausiblen oder wahrscheinlichen Zusammenhang zwischen kommerzieller Freitodhilfe und Anstieg der Suizidrate in Deutschland aufzeigen kann, liegt auch daran, dass die Suizidzahlen in Deutschland seit Jahren rückläufig sind. Betrug etwa 1980 die Anzahl der Suizide noch 18.451, 1990 13.924 und 2000 11.065 (vgl. Statistisches Bundesamt, Todesursache Suizid, 10/2007, online abrufbar unter www.destatis.de), so beläuft sie sich für 2011 lediglich auf 9.616 (Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch, 2011, S. 251).

Problematisch angesichts dieses Umgangs mit Fakten ist schließlich das Verständnis, das der Gesetzentwurf zum Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers bezüglich des Umgangs mit Empirie erkennen lässt. Zwar ist der Gesetzgeber insbesondere im Hinblick auf den hohen Rang des Rechtsguts Leben nicht gezwungen, von einer Kriminalisierung schon dann abzusehen, wenn er einen eindeutigen Kausalzusammenhang nicht feststellen kann (zutreffend BT-Drucks. 17/11126, S. 6). Jedoch ist es umgekehrt nicht zulässig, eine Kriminalisierung auf einen vermeintlich plausiblen Gefährdungszusammenhang zu stützen, der tatsächlich auf nicht einschlägigen bzw. sogar gegenläufigen Fakten beruht. Denn der Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers verlangt die zuverlässige Ermittlung der bei Erlass eines Gesetzes verfügbaren Fakten sowie eine auf dieser Grundlage getroffene Prognose, welche die zur Verfügung stehenden Informationen in vertretbarer Weise verwertet (Dreier-Wieland, GG, Kommentar, 2. Aufl. 2004, Art. 12 Rn. 138). Beiden Voraussetzun-

gen genügt der Gesetzentwurf nicht. Weder hat er sich um Fakten zu den in Deutschland aktiven, auch ausländischen Sterbehilfevereinen und zu vergleichbaren Kriminalisierungen der Selbsttötungsteilnahme in anderen Ländern Europas bemüht, noch hat er solche Fakten in vertretbarer Weise ausgewertet. Das entspricht nicht den Anforderungen an eine rationale Gesetzgebung und stellt damit insgesamt die Geeignetheit der Kriminalisierung zur Beförderung des Lebensschutzes in verfassungsrechtlich relevanter Weise in Frage. In dem Maße, wie der Gesetzentwurf auf Empirie und Wirksamkeit verzichten zu können glaubt, tendiert er zu einem unzulässigen reinen Moralschutz und zu einem symbolischen Strafrecht.

2. Erforderlichkeit der Kriminalisierung für den Lebensschutz?

In ähnlichem Maße zweifelhaft ist die Erforderlichkeit der Kriminalisierung für den Lebensschutz. Denn es existieren gleich wirksame andere, weniger belastende Mittel als die Kriminalisierung, so dass § 217 Abs. 1 StGB-E mit den strafrechtlichen Grundsätzen der ultima-ratio und der Subsidiarität nicht vereinbar ist (vgl. BVerfG NJW 2008, 1137 [1138]).

a) Unvereinbarkeit der Kriminalisierung mit Art. 12 GG

Das zeigt sich bereits daran, dass der Gesetzentwurf entgegen der Auffassung der Entwurfsverfasser keine zulässige Schrankenbestimmung des Grundrechts auf Berufsfreiheit aus Art. 12 GG formuliert. Die Entwurfsverfasser sind der Ansicht, § 217 Abs. 1 StGB-E stelle eine objektive Zulassungsbeschränkung dar, die durch wichtige Gemeinwohlbelange (den Schutz menschlichen Lebens), welche mit erheblicher Wahrscheinlichkeit gefährdet seien, gerechtfertigt würde (BT-Drucks. 17/11126, S. 7 unter Bezug auf VG Hamburg MedR 2009, 550 [555 f.]).

Diese Ansicht trägt den strengen verfassungsgerichtlichen Anforderungen an objektive Zulassungsvoraussetzungen bei der Berufsfreiheit nicht in hinreichendem Maße Rechnung. Danach sind objektive Berufszulassungsvoraussetzungen, wie § 217 Abs. 1 StGB-E sie enthält, nur zulässig, wenn „sie zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut zwingend geboten sind“ (BVerfG 102, 197 [214]; ferner BVerfG 7, 377 [378, 408]; Jarass/Pieroth, GG, Kommentar, 12. Aufl. 2012, Art. 12 Rn. 48). Der Gesetzgeber gibt selbst zu, dass gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu einem Zusammenhang zwischen kommerzieller Freitodhilfe und Steigerung der Suizidrate nicht verfügbar sind (BT-Drucks. 17/11126, S.

6; oben I. 1. c). Darüber hinaus spricht der Gesetzentwurf – unzutreffend (näher oben I. 1. c) – zumindest von einem wahrscheinlichen, plausiblen Zusammenhang zwischen kommerzieller Freitodhilfe und Steigerung der Suizidrate (BT-Drucks. 17/11126, S. 6 f.). Schon mit diesen eigenen Aussagen der Entwurfsverfasser ist nicht dargetan, dass § 217 Abs. 1 StGB-E der Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren dient, so dass eine verfassungsrechtlich unzulässige objektive Berufszulassungsregelung gegeben ist.

b) Verwaltungsrecht als gleich effektives, milderes Mittel

Darüber hinaus bilden verwaltungsrechtliche Mittel wie Zulassung und Kontrolle von Sterbehilfevereinen nicht nur weniger belastende, sondern sogar effektivere Maßnahmen des Rechtsgüterschutzes als ein strafrechtliches Verbot. Strafvorschriften eröffnen nur ex-post und einzelfallbezogene Maßnahmen von Staatsanwaltschaften gegen Sterbehilfevereine oder einzelne, kommerziell agierende Sterbehelfer und sind damit nicht in der Lage, strukturelle ex-ante Vorgaben für eine nicht gewerbsmäßige Freitodhilfe durch hinreichend ausgebildete Kräfte zu entwickeln. Letzteres ermöglichen allein die ex-ante, präventiv und flächendeckend ansetzenden verwaltungsrechtlichen Maßnahmen von behördlicher Zulassung und Kontrolle (so im Ergebnis auch Hilgendorf, Zur Strafwürdigkeit von Sterbehilfegesellschaften, in: Byrd u.a. (Hrsg.), Jahrbuch für Recht und Ethik, 2007, 479 [493 ff.]; Saliger, ZRP 2008, 199). Die Schweiz kann hier Vorbild sein, wo Sterbehilfevereine auf Basis eines von der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin ausformulierten Katalogs an Sorgfaltsanforderungen eng und transparent mit den staatlichen Behörden zusammenarbeiten und regelmäßig sogar Berichte über die Qualitätskontrolle ihrer Tätigkeit veröffentlichen (siehe nur den 6. Bericht über die Qualitätskontrolle der Tätigkeit von Dignitas vom 30. September 2012).

Die Kritik der Entwurfsverfasser an der Effektivität von Zulassungs- oder Kontrollpflichten überzeugt nicht. Der Hinweis auf „Erfahrungen aus den Niederlanden“, wo die vorgesehene Anzeigepflicht in 20 Prozent der Fälle nicht eingehalten werde (BT-Drucks. 17/11126, S. 7), greift nicht, weil als Alternative zum Strafrecht nicht nur eine ex-post-Kontrolle, sondern wesentlich auch eine ex-ante-Zulassung vorgeschlagen wird. Insoweit ist die Nichteinhaltung von ex-post-Anzeigepflichten bedeutungslos.

Dass auch verwaltungsbehördliche ex-post-Maßnahmen im Einzelfall effektiv Rechtsgüterschutz betreiben können, belegt entgegen dem Gesetzentwurf (BT-Drucks. 17/11126, S.

7 f.) die polizeiliche Untersagungsverfügung im Fall Kusch (vgl. insoweit auch Gottwald, Die rechtliche Regulierung von Sterbehilfegesellschaften, 2009, S. 230 f.).

3. Angemessenheit der Kriminalisierung?

Fraglich ist neben Geeignetheit und Erforderlichkeit der Kriminalisierung schließlich die Angemessenheit von § 217 Abs. 1 StGB-E.

Zweifel ergeben sich insoweit bereits hinsichtlich der Ausgestaltung des § 217 Abs. 1 StGB-E als abstraktes Gefährdungsdelikt. Bereits mit dieser Ausgestaltung passt § 217 Abs. 1 StGB-E nicht in das geltende Tötungsstrafrecht des StGB, das ausschließlich Erfolgsdelikte, sei es in Gestalt von Verletzungs- (§§ 211, 212, 216, 218 ff., 222 StGB) oder konkreten Gefährdungsdelikten (§ 221 StGB), enthält. Diese Systemwidrigkeit des § 217 Abs. 1 StGB-E gilt umso mehr, als die Strafvorschrift weit im Vorfeld einer straflosen Handlung, nämlich der eigenverantwortlichen Selbsttötung des Sterbewilligen, angesiedelt ist.

Konkret in Spannung gerät § 217 Abs. 1 StGB-E auch mit den Strafvorschriften des § 216 StGB (Tötung auf Verlangen) und der §§ 218 ff. StGB (Schwangerschaftsabbruch). Soweit § 216 StGB sogar dem gemilderten Unrechts- und Schuldgehalt desjenigen, der eine täterschaftliche Fremdtötung auf Verlangen begeht, durch einen Privilegierungstatbestand Rechnung trägt, erscheint es widersprüchlich, zur Täterschaft verselbständigte Beihilfehandlungen zu einer straflosen Handlung allein aufgrund der Gewerbsmäßigkeit der Begehungsweise unter Strafe zu stellen. Denn während § 216 StGB den Grundsatz der Straflosigkeit der eigenverantwortlichen Selbsttötung mit seinen Folgen für die Straflosigkeit der Teilnahme respektiert, schränkt § 217 Abs. 1 StGB-E diesen Grundsatz gerade ein. Der Widerspruch verschärft sich, wenn man berücksichtigt, dass die Gewerbsmäßigkeit der Begehungsweise im übrigen StGB ganz überwiegend als Qualifikationsmerkmal und nicht, wie in § 217 Abs. 1 StGB-E, als Strafbegründungsvoraussetzung verwendet wird. Dass die Entwurfsbegründung hier auf die Parallele zur Strafbarkeit der Ausbeutung von Prostituierten nach § 180a StGB verweist (vgl. BT-Drucks. 17/11126, S. 11), spricht für sich.

Auch mit den §§ 218 ff. StGB entsteht eine Spannung. Denn soweit § 218a Abs. 1 StGB sogar beratene Schwangerschaftsabbrüche als Rechtsgutsverletzungen aus der Strafbarkeit herausnimmt, erscheint es widersprüchlich, die gewerbsmäßige Förderung einer straflosen Handlung zu kriminalisieren.

Überhaupt ist bedenklich, dass § 217 Abs. 1 StGB-E im Gegensatz etwa zu Art. 115 Schweizer StGB und § 78 Österreichisches StGB nicht einmal voraussetzt, dass ein anderer zu einer Selbsttötung verleitet wird.

Im Übrigen ist zu beachten, dass § 217 Abs. 1 StGB-E unnötige Abgrenzungsschwierigkeiten zu anerkannten Formen der Sterbehilfe und Selbsttötungsteilnahme hervorruft. Darauf weist der Gesetzentwurf selbst für die Fälle der indirekten Sterbehilfe durch einen Arzt hin, dem es neben einer zulässigen indirekten Sterbehilfe nach wie vor straflos möglich sein soll, dem Patienten auch Medikamente zur eigenverantwortlichen Einnahme bereitzustellen (vgl. BT-Drucks. 17/11126, S. 11).

II. § 217 Abs. 2 StGB-E: Einschränkung der Strafbarkeit für bestimmte Teilnehmer

Kritik ruft schlussendlich die weite Teilnehmerstrafbarkeit hervor, die § 217 Abs. 2 StGB-E voraussetzt und nur für Angehörige und nahestehende Personen einschränkt. Die Kriminalisierung jeglicher bösgläubiger Teilnehmer, die selbst nicht gewerbsmäßig handeln (vgl. BT-Drucks. 17/11126, S. 11), transportiert die problematischen Extensionstendenzen etwa der Beihilfestrafbarkeit bei der psychischen Beihilfe und der Beihilfe durch neutrale, berufsbedingte Handlungen weit in das Vorfeld der Teilnahme an einer eigenverantwortlichen Selbsttötung. Das schafft Raum für weitere unnötige Verunsicherung in einem ohnehin schon gesellschaftlich tabuisierten und emotional stark belasteten Bereich.